



Departement Finanzen, 9102 Herisau

An die Adressaten der Vernehmlassung
zur Personalgesetz Revision 2016
(gemäss Verzeichnis)

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Finanzen@ar.ch
www.ar.ch
Tel. 071 353 61 11
Fax 071 353 64 99

Köbi Frei
Regierungsrat
Tel. 071 353 61 11
Koebi.Frei@ar.ch

Herisau, 19. August 2015

Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Personalgesetzes sowie der Besoldungs- verordnung, Teilrevision 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Personalgesetz (PG) sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente sind seit 1. Januar 2008 in Kraft. Im Praxisbetrieb haben sich diese Grundlagen bewährt und gelten auch im interkantonalen Vergleich als fortschrittlich.

Bei der Umsetzung des Personalleitbildes hat sich gezeigt, dass gesetzliche Anpassungen nötig sind, um die inhaltlichen Schwerpunkte umsetzen zu können. So sind personalrechtliche Rahmenbedingungen notwendig, um gesellschaftspolitische Veränderungen zu antizipieren, unterschiedliche Bedürfnisse während der verschiedenen Berufs- und Lebensphasen besser zu berücksichtigen, eine leistungsdifferenzierte und marktkonforme Lohnpolitik sicherzustellen und Arbeitszeitmodelle und Arbeitsplatzformen weiter zu entwickeln.

Das PG gilt für den Kanton als Arbeitgeber (juristische Person) mit der kantonalen Verwaltung, seinen Anstalten und Betrieben sowie für die Gerichte. Zwischenzeitlich sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen des Kantons geschaffen worden; namentlich der Spitalverbund AR (SVAR) und die AR Informatik AG (ARI). Diese sind aufgrund ihres Rechtsstatuts selber Arbeitgeber. Demzufolge ist für verschiedene Regelungen im Personalrecht nicht mehr der Regierungsrat als Vertreter des Kantons zuständig. Da das PG auch für die selbständigen Organisationen anwendbar ist, müssen mit der Teilrevision die Zuständigkeiten geklärt werden.

Auch seitens der Sozialpartner (Arbeitgeber und Vertretung der Personalverbände) besteht grundsätzlich Konsens bezüglich der Notwendigkeit einer Teilrevision des Personalrechts. Im Rahmen der Vorbereitung erarbeiteten die Sozialpartner Änderungsvorschläge, welche in die Gesetzgebung aufgenommen wurden.



Appenzell Ausserrhoden

Die kantonsrätliche Besoldungsverordnung (BVO) steht in einem engen Zusammenhang mit dem PG und muss ebenfalls angepasst werden. Obwohl für die Änderung der BVO kein Vernehmlassungsverfahren notwendig ist, wird sie gleichzeitig mit dem PG zur Kenntnis gebracht, damit die Auswirkungen der PG Revision auf die BVO bereits zu Beginn der Gesetzesberatungen bekannt sind. Die BVO wird üblicherweise in einer Lesung durch den Kantonsrat beraten; in der Regel anlässlich der 2. Lesung des PG.

Wir laden Sie ein, Stellung zu nehmen zur Teilrevision des Personalgesetzes und bitten Sie, Ihre Antwort bis spätestens **Montag, 2. November 2015** einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung der schriftlichen Stellungnahme im Original sowie als Word-Datei danken wir Ihnen zum Voraus.

Adresse für Ihre Stellungnahme:

Departementsekretariat Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau.

E-Mail: finanzen@ar.ch

Die Unterlagen stehen auch im Internet zur Verfügung: www.ar.ch/Vernehmlassungen

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Köbi Frei

Beilagen:

1. Entwurf Änderungen Personalgesetz (synoptische Darstellung)
2. Entwurf Änderungen Besoldungsverordnung (synoptische Darstellung)
3. Glossar zum Personalrecht
4. Erläuternder Bericht zum PG
5. Erläuternder Bericht zur BVO
6. Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten
7. Terminplan